

VI, H. 1 **Marktpolizeiverordnung** für die Stadt **Schöneberg.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 37, 64 bis 69 und 71 der Reichsgewerbeordnung wird im Einverständnis und mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Schöneberg folgende Marktpolizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Markttorte und -zeiten der Wochenmärkte:

Wochenmärkte finden statt:

- a) an jedem Montag und Donnerstag auf dem eisenbahnfiskalischen Gelände an der Ebersstraße, zwischen Herbert- und Albertstraße,
- b) an jedem Dienstag und Freitag auf dem Dürerplatz und in der Rembrandtstraße,
- c) an jedem Mittwoch und Sonnabend auf dem Winterfeldtplatz,
und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags,
- d) an jedem Sonnabend auf dem eisenbahnfiskalischen Gelände an der Ebersstraße, zwischen Herbert- und Albertstraße,
und zwar in der Zeit vom 1. März bis 30. September von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

Sollen die vorgenannten Markttage auf Festtage, so werden die Märkte zu a) am nächstfolgenden und die Märkte zu b), c) und d) am vorhergehenden Werktag abgehalten, es sei denn, daß durch vorherige öffentliche Bekanntmachung des Polizeipräsidioms andere Tage bestimmt werden, oder der gänzliche Ausfall eines Markttages angezeigt wird.

Die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung finden gleichmäßige Anwendung auch auf alle verlegten oder neu eingerichteten Wochenmärkte.

§ 2.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes;
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
- c) frische Lebensmittel aller Art;
- d) die durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 27. November 1890, 11. Juli 1894 und 2. Februar 1909 außerdem noch zugelassenen Gegenstände und zwar:
gekochter Kaffee, Konserven, gewöhnlicher Kuchen, Sardinen, Sardellen, Kaviar, Austern, Speiseöl, Mostrich, Stoffschuhe, Holz-, Leder- und Filzpantoffeln, auch solche mit Korksohlen, Schürzen aus Kattun und anderen billigen Stoffen, gewöhnliche Strümpfe, Abstäuber, Federbesen, Zylinderputzer, Scheuertücher,